INFORMATIONEN ÜBER DIE NICHT VERÖFFENTLICHTEN ENTSCHEIDUNGEN

Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 22. März 2012 – Emram/HABM

(Rechtssache C-354/11 P)

„Rechtsmittel — Art. 119 der Verfahrensordnung — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Anmeldung der Bildmarke G — Ältere Bildmarken G — Widerspruch des Rechtsinhabers — Grad der Ähnlichkeit — Verwechslungsgefahr“

1. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Geringe Kennzeichnungskraft der älteren Marke — Auswirkung (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnr. 44)*

2. *Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachen- und Beweiswürdigung — Unzulässigkeit — Überprüfung der Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 256 Abs. 1 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnr. 48)*

3. *Gemeinschaftsmarke — Entscheidungen des Amtes — Rechtmäßigkeit — Überprüfung durch den Gemeinschaftsrichter — Kriterien (Verordnung Nr. 40/94 des Rates) (vgl. Randnr. 92)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 10. Mai 2011, Emram/HABM (T-187/10), mit dem die Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Februar 2010 (Sache R 1281/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Guccio Gucci SpA und Herrn M. Emram abgewiesen wurde – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1) – Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke G – Verwechslungsgefahr – Verfälschung von Beweisen – Unzutreffende Beurteilung der Kennzeichnungskraft – Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Herr Emram trägt die Kosten.